

Tiere im Recht

MUSS ICH FREMDE KATZEN BEI MIR DULDEN?



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Ein Büwo-Leser fragt: «Die Katze meines Nachbarn treibt sich ständig in meinem Garten herum und hinterlässt überall ihre Häufchen. Muss ich dies dulden? Und falls nicht: Mit welchen Massnahmen darf ich die Katze verscheuchen?»

Der Experte antwortet: «Ebenso wie Hunde sind auch Katzen häufig der Grund für Auseinandersetzungen unter Anwohnern, so etwa, wenn sie den frisch bepflanzten Garten des Nachbarn umgraben, um ihr Geschäft zu verrichten. Katzen können von ihren Haltern nicht ständig kontrolliert und vor allem auch nicht so erzogen werden, dass sie wissen, was sie auf ihren Streifzügen auf fremden Grundstücken tun dürfen und was nicht.

Hier geht es um die Frage, welche Beeinträchtigungen für einen Nachbarn zumutbar sind. Ein gewisses Mass an Katzendreck muss toleriert werden, wobei das Empfinden des Durchschnittsmenschen als Massstab genommen wird. Im Gegensatz zu Hundegedüll, das mit anderen

Lärmquellen verglichen werden kann, gibt es für Katzendreck aber keine vergleichbaren Grenzwerte. Eine Übermässigkeit muss daher notfalls im Einzelfall gerichtlich festgestellt werden.

Doch selbst wenn die Verunreinigung Ihres Gartens übermässig sein sollte, müssen Sie erst nachweisen, dass diese allein auf die Nachbarskatze zurückzuführen ist und nicht auch auf andere Tiere aus der Umgebung. Die Erfolgsaussichten, einen bestimmten Katzenhalter in einem Streitfall zur Verantwortung ziehen zu können, sind deshalb eher gering.

Hält der Nachbar jedoch zahlreiche Katzen, die ihr Geschäft alle draussen verrichten, könnte die Tierzahl gerichtlich beschränkt werden. Auch hier müsste zuerst aber bewiesen werden, dass die Katzen des Nachbarn – und nicht andere – die Übeltäter sind.

Meistens muss aber nicht gleich ein Rechtsstreit vor Gericht ausgetragen werden. Es ist durchaus möglich, Katzen auf tierschutzkonforme Weise von einem

Grundstück zu verscheuchen. Unschädliche Massnahmen sind dabei etwa das Anpflanzen von stark duftenden Pflanzen (zum Beispiel Lavendel) oder das Ausstreuen von Kaffeesatz.

Vielleicht reicht es auch schon, wenn Sie den Kater mit etwas Wasser bespritzen, damit sich dieser aus dem Staub macht. Strafbare wäre es hingegen, zu massiveren Massnahmen zu greifen und etwa Giftköder auszulegen, das Tier mit Steinen zu bewerfen oder mit einer Waffe darauf zu schießen.

Grösste Vorsicht ist im Umgang mit sogenannten Katzenschreckgeräten geboten. Auch wenn diese im Handel erhältlich sind, sollte man abklären, ob sie tatsächlich so tierfreundlich sind, wie es die Werbung verspricht. Werden einem Tier durch solche Geräte Schmerzen, Leiden oder andere Schäden zugefügt, ist dies nach dem Tierschutzgesetz strafbar. Zudem dürfen die Abwehrmassnahmen auch andere Tiere wie etwa Igel oder Vögel nicht gefährden.»



Streunende Katzen können oftmals für Streit sorgen.

Bild Isabelle Blanchemain/Flickr

HABEN SIE FRAGEN?

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR) Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Tiere im Recht

BELÄSTIGUNGEN DER NACHBARN

Von Gieri Bolliger / Michelle Richner (Tier im Recht; TIR)

Tiere können den Nachbarn ganz schön auf die Nerven gehen. Das Problem ist allgemein bekannt: Pausenlos bellende Hunde, Katzen, die in fremden Gärten ihr Geschäft verrichten, oder Vögel, die nicht nur melodios trällern, sondern mit ihrem permanenten Gezwitscher so manchen Sonntagsbrunch stören. Wer Tiere hält, hat aber natürlich auf seine Mitmenschen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Sicherheit, sondern auch für Belästigungen durch Lärm, Schmutz und andere Immissionen. Die rechtlichen Vorschriften zur Rücksichtnahme auf Anwohner und Mitbewohner finden sich im Zivilgesetzbuch. Danach ist jedermann – ganz egal, ob Wohnungsmieter oder Eigenheimbesitzer – verpflichtet, unzumutbare Belästigungen zu vermeiden. Ein klassischer Streitpunkt unter Nachbarn ist Hundegebell. Natürlich kann einem Hund das Bel-

len nicht ganz abgewöhnt werden, schliesslich handelt es sich dabei um ein wichtiges Kommunikationsmittel des Tieres. Die Frage ist somit, wo die Grenze zwischen zumutbarem und unzumutbarem Tierlärm liegt. Verboten ist eine solche Immission nämlich nur dann, wenn sie übermässig ist. Die Übermässigkeit wird mittels einer Interessenabwägung ermittelt. Dabei wird grundsätzlich nicht auf das subjektive Empfinden des vom Lärm Betroffenen abgestellt, sondern auf die Wahrnehmung eines Durchschnittsmenschen in der gleichen Situation. Eine persönliche Aversion gegen Hunde darf somit bei der Beurteilung der Übermässigkeit nicht mit einbezogen werden. Gelegentliches Hundegebell oder Vogelgezwitscher sind daher zu tolerieren, nicht aber beispielsweise das stundenlange schrille Schreien eines Papageis. Die Abwägung der verschiede-

Rücksicht auf andere nehmen

nen Interessen – also Tierhaltung gegen Ruhe- und Ordnungsbedürfnis – hängt so dann stark vom Einzelfall ab. Entscheidend ist vor allem der sogenannte Ortsgebrauch, also was am betreffenden Ort üblich ist und ob die Tiere in städtischen oder ländlichen Verhältnissen gehalten werden. So kann auf dem Land erlaubt sein, was in einem urbanen Wohnquartier als übermässig gilt, wie beispielsweise das morgendliche Krähen eines Hahns.

Weil das ortsübliche Mass je nach Kanton und Gemeinde verschieden ist, können ähnliche Fälle je nach Gegend durchaus unterschiedlich beurteilt werden. Häufig sind die Wohngebiete auch in sogenannte Empfindlichkeitszonen eingeteilt. In den Kantonen Aargau, Bern und St. Gallen beispielsweise haben die Gerichte entschieden, dass in Wohnzonen die Haltung von drei erwachsenen Hunden pro Haushalt gerade noch zonenkonform ist. Das Bundesgericht hat diese Praxis dann auch bestätigt. Zur weiteren Beurteilung können sodann die Grenzwerte der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) oder allenfalls auch das jeweilige kantonale Hundegesetz herangezogen werden. Klar definierte Grenzwerte für Hundelärm gibt es darin allerdings nicht. Das Gebell kann aber mit der Lautstärke von anderen Lärmquellen wie Autos, Restaurants oder Baustellen verglichen werden.



Das Krähen eines Hahns kann oft als störend empfunden werden.

Bild A. Froese/Flickr

STIFTUNG TIER IM RECHT (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org